

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. CXVI.

Bern, den 17. Christm. 1799. (27. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. November.
(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft über die Rekruten
der Legion.)

1. Er solle nach einigen Gemeinden hin,
die in der Nähe der Linie liegen, wie z. B.
Arau, Luzern, Zofingen und andere, 418 Re-
kruten marschieren lassen, damit aus denselben
das erste Bataillon der Linien-Infanterie er-
gänzt werden könne.

2. Soll er mit dem Chef der Legion die Ab-
rede treffen, damit sich zu diesen Rekruten eine
hinreichende Anzahl Offiziere verfüge, um sie
in den Waffen zu üben.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direkt.
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.
Mousson.

Graf sah die Einladung selbst für sehr über-
flüssig an, und wünscht, daß das Direktorium
in seinen Maßregeln nicht gestört werde; er
sodert Mittheilung an den Senat.

Kuhn folgt, versichert aber, daß der Kriegs-
Minister ungehalten über seinen Antrag zu ihm
kam, und ihm ganz andere Anzeigen mache,
als diese Botschaft enthält.

Nüce stimmt bei, und ist froh, daß der
Depot dieser Rekruten nicht hier in Bern ist,
wo zu viele Lauben, und zu viele Keller sind.

Die Botschaft wird dem Senat mitgetheilt.
Kuhns Gutachten über die provisorische
Regierung von Zürich wird Hsweise in Berat-
hung genommen.

H. Nüce kann diesem § nicht beistimmen,
weil dieses Kantonsgericht sich selbst als ver-
wandt und partheisch angiebt, und darum die

Beurtheilung dieses Falls ausschlug; würden
wir diesen § annehmen, so würde immer ein
Verdacht von Partheilichkeit auf dem Ausspruch
dieses Kantonsgerichts liegen; ich trage also
darauf an, sogleich 3 Kantonsgerichte vorzu-
schlagen, wovon jede Partei eines verwirft,
und das übrigbleibende Richter seyn soll.

Kuhn. Da die Vergehen dieser Interims-
regierung in Zürich statt hatten, so ist der cons-
titutionelle Richter derselben das dortige Kan-
tonsgericht; nun sind aber nur einige wenige
Mitglieder im Fall des Ausslandes mit den
Beklagten, also kann deswegen nicht das ganze
Gericht die Beurtheilung ausschlagen. Wenn
aber die meisten Richter sich im Fall des Auss-
landes befinden würden, so entscheiden ja die
folgenden §§ über die ferner zu nehmenden Ver-
fügungen; ich beharre also auf dem §.

Secretan stimmt Kuhn bei, weil dieser §
in der Constitution gegründet ist.

Fierz. Die Interimsregierung von Zürich
bestand meistens aus alten Regierungsgliedern;
das Kantonsgericht besteht noch aus den glei-
chen Richtern, von denen man fand, daß sie
über die Patrioten-Entschädigung nicht ab-
sprechen können, also ist dieser § ganz über-
flüssig.

Preux stimmt Nüce und Fierz bei.

Gmür glaubte zwar, daß gar kein Richter
über dieses Geschäft nöthig sey, da nun aber
die Versammlung anders entschied, so muß
dieser § angenommen werden.

Schlumpf. Wäre dieses ein gewöhnlicher
Fall, so würde ich zum § stimmen; allein da
derselbe nur eine bloße Ceremonie bewirken
würde, so kann ich ihm nicht beistimmen, denn
es ist edel an diesen Richtern, die meistens
verfolgte Patrioten sind, daß sie nicht gegen
ihre Gegner urtheilen wollen — ich verwerfe
also den §.

Huber. Nach dem gestrigen Entschied ist

nun der Fall nicht mehr als außerordentlich, und auch nicht mehr außerconstitutionell, folglich muß auch der constitutionsmäßige Weg hier eingeschlagen werden, und es ist nun nicht die Rede, ob es edel seyn oder nicht, daß diese Richter hierüber das Richteramt ausschlagen, und also muß dieser § angenommen werden. — Dieser § wird angenommen.

§ 2. Secretan begreift diesen § nicht, denn durch Annahme des Grundsatzes der Minorität haben wir erklärt, daß wir nicht Richter in diesem Geschäft seyn können, warum denn sollten wir in den untergeordneten Umständen dieses Geschäfts Richter seyn, und Thatsachen untersuchen wollen? Dieses kann durchaus nicht angehen. Wir haben Gesetze, welche hierüber entscheidend genug sind, nämlich: das Gesetz vom 22. Jenner für den Fall, da das ganze Gericht partheiisch wäre, und das Gesetz vom 22. März für den Fall, da nur einzelne Richter sich im Ausstand befinden. Diese Gesetze entscheiden also alle möglichen Fälle hinlänglich, und es wäre eben so ungereimt, die Gesetzgebung zum Vorschlag für unpartheiische Richter zu bestimmen, als die Weigerungsgründe der Richter ihr zur Beurtheilung zuzutwiesen. Ich begehre also, daß das Gutachten nach den Grundsätzen jener Gesetze umgeschaffen werde.

Kuhn. Die von Secretan angeführten Gesetze sind hier nicht anwendbar; denn, da das ganze Kantonsgericht von Zürich das Richter-Amt ausschlägt, so kann dasselbe die einzelnen Weigerungsgründe nicht beurtheilen, also muß eine höhere Gewalt hierüber entscheiden, und welche soll dieses thun? Der Obergerichtshof ist Richter in zweiter Instanz, und das Directorium tritt als Polizeibeamter und Ankläger auf, und darf also ebenfalls hierüber nicht urtheilen, also bleibt nichts übrig, als die Gesetzgebung; ich beharre auf dem Gutachten, wenn hierüber nichts bestimmt besseres vorgeschlagen werden kann.

Schlumpf bedauert, daß mit Annahme des § so viele Schwierigkeiten in dieses Geschäft gebracht würden, und glaubt, dieser § sey eine natürliche Folge des I §, und müsse also angenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vierzigste Sitzung, den 21. November.

Präsident: Mohr.

„Was hätte Tell gethan, wenn er heut zu Tag lebte?“ B. Professor Crauer, welcher über diese Frage die Vorlesung hält, schließt aus dem, was Tell zu seiner Zeit gesagt hat, auf das, was er jetzt thun würde. Er behandelt mit historischen Kenntnissen folgende fünf Fragen: 1. Wie war die Lage der Sachen? — Druck der Vogte, Verlust der Freiheit. 2. Was geschah für die Rettung des Vaterlandes? — Auf Zureden seiner Frau Margarita Hedwig, will Werner Staufach seinen Gram nicht länger mehr verbergen, und entschließt sich zur Vereinigung für die Freiheit mit gleichgesinnten Männern von Uri, Schwyz und Unterwalden. 3. In was bestand dieser Bund? — a. Keiner soll etwas nach eignem Gutdünken wagen, und keiner den andern verlassen. b. Jeder soll das Volk in seinem Thale nach gemeinem Rath bei seiner Freiheit behaupten. c. Die Vogte, ihr Anhang, und ihre Knechte und Söldner sollen keinen Tropfen Bluts verlieren; sie wollen nur ihre Freiheit bewahren. 4. Wo ist Tell, einer der Verbündeten? Seine Hize und Ungeduld läßt ihn nicht bis auf den Neujahrtag ruhig warten. Sein Benehmen setzt den Bund der Gefahr der Entdeckung aus. Dazu fügte er noch Gessler's Mord hinzu, der unnöthig war, weil sich Tell mit der Flucht hätte retten können. 5. Was würde Tell jetzt thun? Man beantwortete sich folgende zwei Fragen: a. War sein Eidschwur ihm heiliger als Unbild und Erniedrigung? — b. Würde Zorn und Verlangen nach Rache ihn wieder zu voreiligen Thaten reizen? — Wir sehen den Anfang der Vorlesung, in welcher der Verfasser die Veranlassung zu dieser Abhandlung meldet, und den Beschluß, welcher zwei praktische Aufgaben enthält, wörtlich her. Eingang. „Was mich dahin bewogen, diese Frage aufzuwerfen, will ich als eine kurze Einleitung voranschicken. — Wo wir immer hinschauen, an allen Ecken der Stadt, wo immer Defrete, Verordnungen, Auffälligkeiten und Gantau-Nachrichten, Beschreibungen Flüchtig gewordener, Citationen, Rathschlüsse zu lesen sind, fast überall steht oben an ein Tell; auf